

## Hilfsmittelbekanntmachung für die universitäre **Schwerpunktbereichsklausur** im Studiengang **Rechtswissenschaft** an der **Juristenfakultät der Universität Leipzig**

Der Prüfungsausschuss der Juristenfakultät der Universität Leipzig hat im Einvernehmen mit den Prüfenden nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.d.) Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 03.12.2014 (PrüfO), geändert durch Art. 1 der Änderungssatzung vom 02.03.2017, beschlossen:

- I. Bei der universitären Schwerpunktbereichsklausur sind
  - für den **Schwerpunktbereich 1 „Grundlagen des Rechts“** folgende Hilfsmittel zugelassen:
    1. Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung),
    2. NomosGesetze: Zivilrecht – Wirtschaftsrecht,
    3. Schreibutensilien, Buchständer, Lesezeichen, Tacker;
  - für den **Schwerpunktbereich 5 „Bank- und Kapitalmarktrecht“** folgende Hilfsmittel zugelassen:
    1. Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband,
    2. Bankrecht, (beck-texte im dtv Band 5021) und Kapitalmarktrecht (beck-texte im dtv Band 5783),
    3. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) Band I,
    4. Beck-Texte im dtv, Band 5014, Europa-Recht **oder** Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung),
    5. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie die mindestens zwei davor liegenden Jahre,
    6. Schreibutensilien, Buchständer, Lesezeichen, Tacker,
    7. nicht programmierbare Taschenrechner.
  - für **alle anderen Schwerpunktbereiche** folgende Hilfsmittel zugelassen:
    1. Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband,
    2. Beck-Texte im dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG),
    3. Beck-Texte im dtv, Band 5014, Europa-Recht **oder** Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung),
    4. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung), Band I, ohne Ergänzungsband,
    5. Gesetze des Freistaates Sachsen, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung), Band I, ohne Ergänzungsband,
    6. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie die mindestens zwei davor liegenden Jahre,
    7. Schreibutensilien, Buchständer, Lesezeichen, Tacker.
  - für den **Schwerpunktbereich 3 „Internationaler und europäischer Privatrechtsverkehr“** ist **zusätzlich** Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht als Hilfsmittel zugelassen;
  - für den **Schwerpunktbereich 7 „Medienrecht“** ist **zusätzlich** Fechner/Mayer, Medienrecht, Vorschriftensammlung als Hilfsmittel zugelassen;
  - für den **Schwerpunktbereich 11 „Steuerrecht“** sind **zusätzlich** zugelassen:
    - o Aktuelle Steuertexte, C.H. Beck-Verlag,
    - o Wichtige Steuergesetze, NWB,
    - o Steuergesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5765
    - o Steuergesetze, C.H. Beck-Verlag, als Loseblattsammlung **oder** als gebundene Ausgabe
    - o nicht programmierbare Taschenrechner.

II. Es ist jeweils nur ein Exemplar der Hilfsmittel zugelassen.

Sind Hilfsmittel alternativ zugelassen, so hat sich der Prüfungsteilnehmer für eine der Alternativen zu entscheiden. Jeder Prüfungsteilnehmer ist selbst verantwortlich, dass sich seine zugelassenen Hilfsmittel auf dem neuesten Stand befinden. Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die innerhalb von zwei Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen und noch nicht eingeordnet sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen bei Gesetzesänderungen) sind zulässig. Anstelle der jeweils zulässigen Loseblattsammlung ist auch die jeweilige gebundene Ausgabe zulässig.

III. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung oder der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet (§ 9 PrüfO).

IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten, andernfalls handelt es sich um ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Gesetze in diesem Sinne sind nur Gesetze, Verordnungen, etc. als Ganzes, d.h. als mehrere Einzelnormen umfassende Regelwerke; ausdrücklich nicht gemeint sind Gesetze i.S.d. Art. 2 EGBGB. Die Registrierhilfen sind entweder beim Titel des Gesetzes oder bei der ersten in dem Gesetz enthaltenen Rechtsnorm anzubringen. Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers und Stempel von Bibliotheken.

V. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI. Die Bekanntmachung tritt erstmals für die Schwerpunktbereichsklausur im Sommersemester 2018 in Kraft.

Leipzig, 08.03.2018

Der Prüfungsausschuss